

Wer braucht einen Gefahrgutbeauftragten?

Rechtsquellen	1
1. Kriterium 1: Welche gefährlichen Güter werden von wem wie verpackt, befüllt, befördert oder be- oder entladen?	2
1.1 Freistellungen nach Art der Beförderungsdurchführung	2
1.2 Freistellungen nach Art der beförderten gefährlichen Güter	2
1.3 Freistellungen bei Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen	2
1.4 Freistellungen bei Beförderung gefährlicher Güter in freigestellten Mengen (nur Straße)	2
2. Kriterium 2: Was tut das Unternehmen mit den Sendungen?	2
2.1 Befördern:	2
2.2 Verpacken:	3
2.3 Verladen und/oder Entladen:	3
2.4 Befüllen eines Tanks, Containers oder Fahrzeuges:	3
2.5 Absender oder Auftraggeber:	3
3. Die Verantwortlichen nach GGBG	3
4. Meldung des Gefahrgutbeauftragten	4
4.1 Meldung des Gefahrgutbeauftragten an:	4
4.2 Inhalt der Meldung des Gefahrgutbeauftragten:	4
4.3. Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten	4

Rechtsquellen

Unterabschnitt 1.8.3 des/der

- Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 156/2004
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 109/2004

1. Kriterium 1:

Welche gefährlichen Güter werden von wem wie verpackt, befüllt, befördert oder be- oder entladen?

Kein Gefahrgutbeauftragter ist erforderlich, wenn ausschließlich eine oder mehrere der folgenden Ausnahmen vorliegen:

1.1 Freistellungen nach Art der Beförderungsdurchführung

Allgemein von den Gefahrgut-Transportvorschriften - und damit auch vom Erfordernis eines Gefahrgutbeauftragten - freigestellt sind zB Beförderungen durch Privatpersonen zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport sowie auch Beförderungen gefährlicher Güter durch Handwerker.

Weitere Allgemeine Befreiungen betreffen zB das Abschleppen von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern oder Notfallbeförderungen zur Rettung von Menschen oder zum Schutz der Umwelt. Bei Straßenbeförderungen weiters maßgeblich ist, dass zB Beförderungen mit bestimmten Fahrzeugen oder innerhalb geschlossener Betriebsgelände nicht dem ADR unterliegen.

1.2 Freistellungen nach Art der beförderten gefährlichen Güter

Ebenfalls allgemein von den Gefahrgut-Transportvorschriften - und damit auch vom Erfordernis eines Gefahrgutbeauftragten - freigestellt sind zB auch bestimmte in ADR/RID genannte Maschinen, Geräte sowie sonstige Gegenstände und Produkte mit gefährlichen Gütern.

1.3 Freistellungen bei Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen

Werden gefährliche Güter befördert, die nach den Erleichterungen der Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen nach 1.1.3.4 ADR/RID verpackt und gekennzeichnet sind, ist ebenfalls kein Gefahrgutbeauftragter erforderlich.

1.4 Freistellungen bei Beförderung gefährlicher Güter in freigestellten Mengen (nur Straße)

Gleiches gilt für die ausschließliche Beförderung gefährlicher Güter befördert, die nach der Freistellung bestimmter Mengen gefährlicher Güter je Beförderungseinheit („Freigrenzen“) nach 1.1.3.6 ADR.

Wird auch nur einmalig eine Beförderung gefährlicher Güter durchgeführt, bei der keine der oa. Freistellungen in Anspruch genommen werden kann, entsteht bereits die Verpflichtung zur Ausbildung, Benennung und Meldung eines Gefahrgutbeauftragten.

Übersichtlich aufbereitete Informationen:

- [zu den Allgemeinen Freistellungen](#)
- zur Allgemeinen Freistellung nach der „[Handwerkerbefreiung](#)“
- [Freigestellte Gegenstände und Produkte mit gefährlichen Gütern](#)
- [Freistellungen gefährlicher Güter in begrenzten Mengen](#)
- [„Freigrenzenregelung“](#)

2. Kriterium 2:

Was tut das Unternehmen mit den Sendungen?

2.1 Befördern:

Jedenfalls jeder Beförderer braucht einen Gefahrgutbeauftragten, der kennzeichnungspflichtige (orange-farbene Warntafeln an den Fahrzeugen) Gefahrguttransporte durchführt. Wichtig ist die Klarstellung, dass selbstverständlich auch Beförderungen im Werkverkehr betroffen sind!

2.2 Verpacken:

Auch jeder Verpacker braucht einen Gefahrgutbeauftragten, wobei Verpacker das Unternehmen ist, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) einfüllt und gegebenenfalls die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet.

Als Versandstück gilt dabei das versandfertige Endprodukt eines Verpackungsvorganges, bestehend aus der Verpackung, der Großverpackung oder dem Großpackmittel (IBC) und ihrem bzw. seinem Inhalt. Der Begriff umfasst auch die Gefäße für Gase sowie die Gegenstände, die wegen ihrer Größe, Masse oder Formgebung unverpackt oder in Schlitten, Verschlägen oder Handhabungseinrichtungen befördert werden dürfen.

2.3 Verladen und/oder Entladen:

Auch Verlader und "Entlader" brauchen einen Gefahrgutbeauftragten.

Ausgenommen ist der "Entlader" nur, wenn die Entladung am endgültigen Bestimmungsort erfolgt. Als endgültiger Bestimmungsort gilt dabei laut Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auch ein Ort, von dem aus die Güter zwar weiterbefördert werden, allerdings nur, wenn die Güter bzw. die Sendung verändert wurde.

2.4 Befüllen eines Tanks, Containers oder Fahrzeuges:

Der Befüller eines Tankfahrzeuges (mit einem festverbundenen Tank), Tankcontainers oder Aufsetztanks wird wohl kaum aus der Verpflichtung herauskommen. Gleiches gilt auch für Befüller von Tanks, Fahrzeugen oder Container mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung, also ohne Verpackung.

Wichtig ist allerdings, dass bei Selbstbedienungsabgabe wohl das Beförderungsunternehmen selbst als Befüller im Sinne des GGBG gelten dürfte und dieses Unternehmen ja sowieso bereits aufgrund seiner Tätigkeit als Beförderer einen Gefahrgutbeauftragten benennen muss.

2.5 Absender oder Auftraggeber:

Keinen Gefahrgutbeauftragten brauchen Unternehmen, die weder als Beförderer noch als Verpacker, Verlader, Entlader oder Befüller in Gefahrguttransporte involviert sind, also zB reine Absender oder reine Auftraggeber.

3. Die Verantwortlichen nach GGBG

Absender:

ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag

Verpacker:

ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC), einfüllt und gegebenenfalls die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet.

Befüller:

ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Tank (Tankfahrzeug, Kesselwagen, Aufsetztank, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tank oder Tankcontainer), in Ladetanks (Tankschiff), in ein Batterie-Fahrzeug, einen Batteriewagen oder einen Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder in ein Fahrzeug oder einen Container für Güter in loser Schüttung einfüllt.

Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens:

ist das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer, der ortsbewegliche Tank oder der Kesselwagen eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.

Verlader:

ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in ein Fahrzeug oder in einen Großcontainer verlädt.

Beförderer:

ist das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt.

Empfänger:

ist der Empfänger gemäß Beförderungsvertrag. Bezeichnet der Empfänger gemäß den für den Beförderungsvertrag geltenden Bestimmungen einen Dritten, so gilt dieser als Empfänger. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Empfänger das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter bei der Ankunft übernimmt.

4. Meldung des Gefahrgutbeauftragten

Die Unternehmen haben dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie binnen eines Monats nach Benennung oder Änderung der Benennung die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten sowie den Beginn und gegebenenfalls das Ende von deren Funktionsdauer mitzuteilen.

4.1 Meldung des Gefahrgutbeauftragten an:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, Fax: 01/71162-1599

Meldungen sollten nachweislich, also schriftlich eingeschrieben oder per Fax erfolgen!

4.2 Inhalt der Meldung des Gefahrgutbeauftragten:

In der Meldung des Gefahrgutbeauftragten folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Adresse des Unternehmens inklusive Telefon- und Telefax-Nummer sowie E-Mail
- die von der Tätigkeit umfassten Verkehrsträger (Straße/Schiene/Binnenschifffahrt)
- Name, Geburtsort, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des benannten Gefahrgutbeauftragten
- Funktion des Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen (Unternehmensleiter / Mitarbeiter (= interner Gefahrgutbeauftragter) / externer Gefahrgutbeauftragter)
- Daten des EU-Schulungsnachweises des Gefahrgutbeauftragten (Nummer / Ausstellungsstaat / Verkehrsträger / Gültigkeitsdatum / ausstellende Stelle inklusive allfälliger Einschränkungen)

4.3. Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

[Kurzinfo](#)

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,

Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Stand: 01/2006